

## Zusammenfassende Meldung (ZM) ab 01/2010

### INFO DATEN

- **ART\_IDENTIFIKATIONSBEGRIFF:** Fix definierter Wert FASTNR
- **IDENTIFIKATIONSBEGRIFF:** Die gültige Steuernummer des Übermittlers (FON-Teilnehmer)
- **PAKET\_NR:** Die Paketnummer ist eine beliebige bis zu 9-stellige Nummer, die vom Übermittler zur Identifizierung seiner Sendung vergeben wird.
- **DATUM\_ERSTELLUNG:** Das Datum der Erstellung
- **UHRZEIT\_ERSTELLUNG:** Die Uhrzeit der Erstellung
- **ANZAHL\_ERKLAERUNGEN:** Anzahl des Block ERKLAERUNG

Bei den Block INFO\_DATEN handelt es sich um Pflichtfelder, die bei jeder Übermittlung einmal vorkommen müssen.

### ERKLAERUNG

- **SATZNR:** Die Satznummer ist eine beliebige bis zu 9-stellige Nummer, die vom Übermittler zur Identifizierung des Einzelsatzes vergeben wird.
- **ANBRINGEN:** Art des Anbringens (U13)
- **ZRVON - ZRBIS:** ZM-Zeitraum, für den die Abgabe der ZM gelten soll (Bsp.: von JJJJ-MM bis JJJJ-MM).
- **FASTNR:** Die Steuernummer des Pflichtigen, für den die ZM eingereicht wird.

Wird die ZM durch einen Parteienvertreter übermittelt, so ist die Steuernummer des Klienten anzugeben, es muss dann eine steuerliche Vollmacht zwischen den Parteienvertreter und den Klienten vorliegen. Wird die ZM für den FON-Teilnehmer in eigener Sache eingereicht, so ist der Inhalt der Felder IDENTIFIKATIONSBEGRIFF und FASTNR ident.

- **KUNDENINFO:** Interne Kennung des Übermittlers, diese Kennung (z.B. Referenznummer in der Kanzlei) wird im Ergebnisprotokoll rückübermittelt.
- **UID\_MS:** UID-Nr. des Kunden bzw. Erwerbers im anderen MS (Aufbau siehe Konstruktionsregeln).
- **SUM\_BGL:** Summe aller ig Lieferungen, Dreiecksgeschäfte bzw. sonstige Leistungen an einen Kunden bzw. Erwerber in einem anderen MS angeben.
- **DREIECK:** Dreiecksgeschäfte - Kennzeichnung "1"
- **SOLEI:** Sonstige - Kennzeichnung "1"
- **GESAMTRUECK:** Gesamtrückziehung - Kennzeichnung "J"

Entweder Block ZM oder Block Gesamtrückziehung – beides ist nicht möglich.

Eine korrigierte ZM ist möglich, es ist immer die gesamte ZM (inklusive aller Vorgänge) zu übermitteln.

Aufgrund des **BGBI. 103 vom 19.8.2005** ergibt sich folgende Änderung:

2. In Art. 21 Abs. 3 treten an die Stelle des ersten Satzes die folgenden beiden Sätze:

„Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat bis zum Ablauf des auf jeden Kalendermonat (Meldezeitraum) folgenden Kalendermonates, in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt hat, beim Finanzamt eine Meldung abzugeben (Zusammenfassende Meldung), in der er die Angaben nach Abs. 6

zu machen hat. Unternehmer, für die das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum ist (§ 21 Abs. 2), haben diese Meldung bis zum Ablauf des auf jedes Kalendervierteljahr (Meldezeitraum) folgenden Kalendermonates abzugeben.“